

Abwägungstabelle: 9. Änderung des FNP 2010plus "Erweiterung Gewerbegebiet Lauda Nord" in Lauda

Ergebnis und Abwägung der frühzeitigen Beteiligung gemäß

§ 3 (1) und § 4 (1) sowie § 2 (2) BauGB

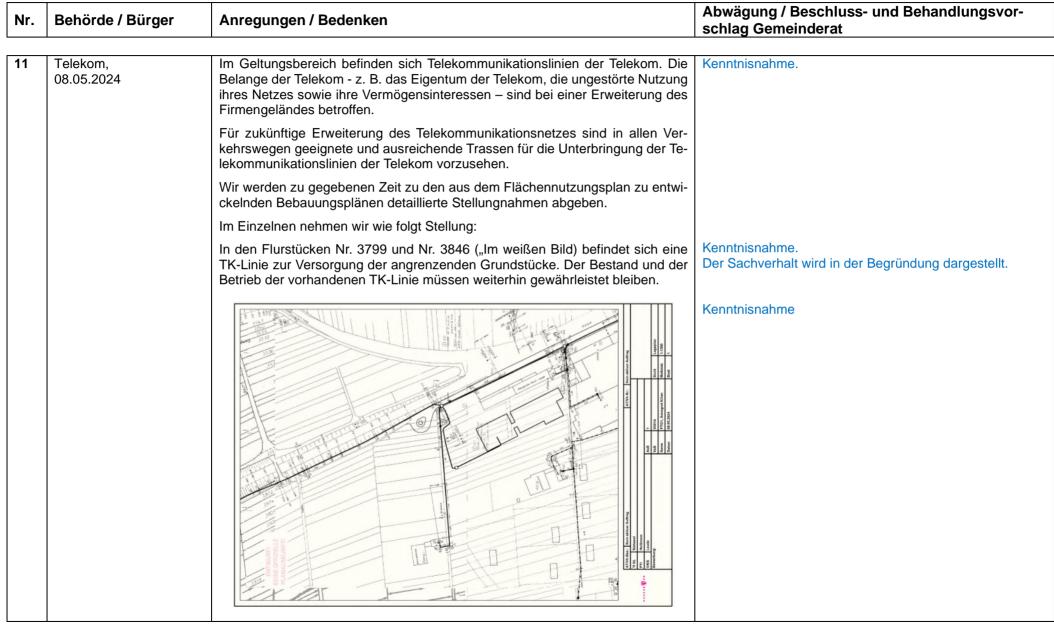


Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
1	Ordnungsamt / Feuerwehr, 26.03.2024	Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt ihre Aufgabe der Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung im Blick hat.	Kenntnisnahme.
2	Polizei, 08.04.2024	Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauda- Königshofen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
3	Eisenbahnbundesamt, 08.04.2024	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung aus-reichend berücksichtigt. Gegen die Nutzungsänderung bestehen keine Bedenken. Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Kenntnisnahme. Der Bitte wird nachgekommen. Entsprechende TÖB wird nachträglich beteiligt.
4	Handwerkskammer, 08.04.2024	In betreffender Angelegenheit werden von der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
5	Markt Bütthard, 16.04.2024	Der Marktgemeinderat Bütthard hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 die o.g. Planung zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
6	IHK, 15.04.2024	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.	Kenntnisnahme.

Seite 3

Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
6	IHK, 15.04.2024	Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich des Ausbaus mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor.	Kenntnisnahme.
		Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zurzeit nicht vor.	Kenntnisnahme.
7	Bad Mergentheim, 16.04.2024	Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.
8	Königheim, 17.04.2024	Die Belange der Gemeinde Königheim werden von der Änderung des FNP nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
9	Vodafone, 24.04.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.
10	Ahorn, 30.04.2024	Bezüglich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010plus der Stadt Lauda-Königshofen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschlossen, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.

Stadt Lauda-Königshofen





Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
12	Netze BW, 08.05.2024	 Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen 	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		 keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittelund Niederspannung) (NETZ TENN) 	
		Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP "Erweiterung Gewerbegebiet Lauda Nord" haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen und Anlagen vorhanden. Eine Leitungsauskunft kann unter Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de eingeholt werden.	Kenntnisnahme. Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
12	Netze BW, 08.05.2024		
13	Boxberg, 10.05.2024	Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
14	RP Stuttgart, 14.05.2024	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die o.g. Planung grundsätzlich mitgetragen werden. Allerdings erfolgt durch die Neuausweisung des Gebiets eine Inanspruchnahme einer bisher im Flächennutzungsplan nicht für die gewerbliche Bebauung vorgesehenen Fläche. Gemäß § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Da sich aus der Begründung der Planänderung nicht ergibt, dass im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen ein grundsätzlicher Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen besteht, ist im Gegenzug an anderer sinnvoller Stelle im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen auf eine Gewerbefläche zu verzichten.	Kenntnisnahme. Aufgrund diverser Nachfragen wird die Anregung zum Verzicht / Rücknahme von Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht berücksichtigt.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
14	RP Stuttgart, 14.05.2024	Anmerkung Die Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
15	Regionalverband, 14.05.2024	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Das Vorhaben einer Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets dient ausschließlich der Erweiterungsabsicht eines angrenzend ansässigen Unternehmens und einer damit verbundenen langfristigen Sicherung des Unternehmensstandortes in Lauda. Das Plangebiet berührt gemäß Raumnutzungskarte eine nach Plansatz 4.2.2.3 (Z) 2 festgelegte Trasse für Ferngasleitung. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. In den Unterlagen wird in ausreichendem Maß der genaue Verlauf der Leitung und die Berücksichtigung in der weiteren Planung dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung werden in den Unterlagen in ausreichendem Maß behandelt.	Kenntnisnahme.
16	Landratsamt, 27.05.2024 (Fristverlängerung beantragt und akzeptiert)	Baurecht/Allgemeines Zur vorgesehenen Ausweisung/Darstellung von Bauflächen verweisen wir auf die "Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" vom 15.02.2017. Wir bitten um Beachtung und entsprechende Ergänzung der Begründung.	Kenntnisnahme. Grundlage für die kommunale Bestandspflege vorhandener Unternehmen ist die Möglichkeit einer gewerblichen Erweiterung im räumlichen Zusammenhang bereits bestehender Firmenstandorte. Eine Darstellung des Bauflächenbedarfs ist folglich nicht erforderlich, da die Planung ausschließlich der Erweiterungsabsicht eines im Gewerbegebiet "Lauda-Nord" ansässigen Unternehmens dient und somit zur langfristigen Sicherung des Unternehmensstandortes in Lauda beiträgt. Der erforderliche Flächenumfang wurde mit der ansässigen Firma abgestimmt. Die Anregung zur Darstellung des Bauflächenbedarfs entsprechend den dargestellten Vorgaben wird nicht berücksichtigt.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
16	Landratsamt, 27.05.2024 (Fristverlängerung	<u>Brandschutz</u>	
	beantragt und akzeptiert)	Löschwasserversorgung: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).	Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Lauda-Königshofen kann die geforderte Wassermenge zur Löschwasserversorgung bereit gestellte werden.
		2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 100 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.	Kenntnisnahme. Die Planung zum Wasserversorgungssystem erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.
		3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Kenntnisnahme.
		<u>Landwirtschaft</u>	
		 Die Änderung betrifft 2,12 ha. Dabei sind folgende Flurstücke betroffen: Südlich: 3826, 3827, 3828, 3837 (Teil) diese Flächen sind bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und dienen als Parkplatz- und Verkehrsfläche Mittig: 3860 (Teil), 3858 (Teil), 3856, 3855, 3853, 3852, 3851, 3850, 3849, 3848, 3847, 3846 (Teil) landwirtschaftliche Nutzung in Form von vorwiegend Grünland und etwas Ackerland; teilweise bereits Verkehrsfläche Nördlich: 3893 (Teil), 3894, 3896, 3897, 3898, 3899, 3900, 3901, 3902 (Teil) landwirtschaftliche Nutzung in Form von vorwiegend Ackerfläche und Grünland, bestehende Umspannstation 	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
16	Landratsamt, 27.05.2024 (Fristverlängerung beantragt und akzeptiert)	Der bestehende Bebauungsplan Lauda-Nord von 1960 umfasst dabei die südlich und mittig, nicht aber die nördlich aufgeführten Flurstücke. In der Begründung zum Vorentwurf wurden bereits einige relevante Punkte aufgegriffen. So wird die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im Planbereich hervorgehoben. Bei der "Vorbehaltsstufe I" gemäß der Flurbilanz 2022 handelt es sich um landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Das Landwirtschaftsamt begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung der Flurbilanz. In der Begründung wird allerdings auf weitere landwirtschaftliche Flächen mit ebenfalls guter Bodenqualität auf der Gesamtgemarkung Lauda-Königshofen verwiesen und dass diese somit kein Alleinstellungsmerkmal darstellen würden. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist jedoch jegliche landbauwürdige Fläche erhaltenswert, unabhängig von der anteiligen Verteilung auf der Gemarkung. So handelt es sich bei den Ackerflächen des Gewanns "Im weißen Bild" um steinarme, flache Flächen, welche eine landwirtschaftliche Nutzung begünstigen. Vor dem Hintergrund des Zieles der Bundesregierung wie auch der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr bis 2030 auf weniger als 30 ha bzw. in BW auf weniger als 3 ha neue Fläche pro Tag zu reduzieren, erwarten wir eine Vermeidung der Versiegelung jeglicher hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche.	Kenntnisnahme. Der Stadt Lauda-Königshofen ist es bewusst, dass im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung die Flächeninanspruchnahme für neue Baugebiete im Außenbereich auf ein Minimum begrenzt werden muss. Um für das ansässige Unternehmen auch künftig wirtschaftlich und räumlich tragfähige Entwicklungsperspektiven bieten zu können, sollen allerdings Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Firmenstandort geschaffen werden. Mit der Bereitstellung der notwendigen gewerblichen Erweiterungsflächen können die Bauabsichten des alteingesessenen Unternehmens direkt am Standort realisiert werden; der Firmenstandort im Gewerbegebiet "Lauda Nord" kann somit gesichert und weiterentwickelt werden. Eine Verlagerung des kompletten Unternehmens an einen neuen Standort auf der "grünen Wiese" im Außenbereich kann somit vermieden werden.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
16	Landratsamt, 27.05.2024 (Fristverlängerung beantragt und akzeptiert)	In der Begründung wird unter Punkt I-3.1 genannt, dass sich der Planbereich in einer Zone III des Wasserschutzgebietes Tauberaue Lauda-Königshofen befindet. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) ist der Umbruch von Dauergrünland verboten. Dies betrifft die Flurstücke 3855, 3856, 3858, 3860, welche gem. § 3 Nr. 8 SchALVO als Dauergrünland gelten. Unter Punkt I-5.3 wird in der Begründung auf die Gefährdung der Agrarstruktur eingegangen. In unmittelbarer Umgebung befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe. Im Planbereich bewirtschaften davon drei Betriebe aktiv die Flächen. Durch die Nähe zu den Hofstellen, teilweise auch durch Arrondierung geprägt, profitieren die Jandwirtschaftlichen Betriebe indem sie beispielsweise Jange	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeitwurde keine Bedenken durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe oder durch Pächter der landwirt-
		profitieren die landwirtschaftlichen Betriebe, indem sie beispielsweise lange Fahrtwege sparen oder frühzeitig ackerbauliche Maßnahmen treffen können. Eine Erweiterung des Plangebietes schränkt die Betriebe in ihrer Entwicklungsfähigkeit ein. So sind alle landwirtschaftlichen Betriebe in den Außenbereich ausgesiedelt, um mehr Entwicklungsmöglichkeiten als im Innenbereich zu haben. Gerade tierhaltende Betriebe sind auf Hofstellen im Außenbereich angewiesen, um den Eintrag von Emissionen zu vermeiden. Während mit Blick auf die Gesamtlandwirtschaft in der Stadt Lauda-Königshofen der Verlust von 2,1 ha als minimal betrachtet wird, weist das Landwirtschaftsamt darauf hin, den Blick auf die einzelbetriebliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe zu richten. So sind die landwirtschaftlichen Betriebe nicht allein durch den potenziellen Flächenverlust im Planbereich betroffen, sondern durch weitere Bauvorhaben im Einzugsgebiet. Beispielhaft sind hier die Baumaßnahmen der Südlink-Trasse wie auch Wohngebiete (z.B. Lauda Großer Flur II) zu nennen. Eine Häufung dieser Flächenverluste auf betriebsindividueller Ebene geht mit einer Gefähr-	schaftlichen Flächen geäußert. Auch im Rahmen des Grunderwerbs wurden keine Befürchtungen im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit einzelner Betriebe dargelegt. Die Stadt Lauda-Königshofen geht daher davon aus, dass keine Gefährdungen der Agrarstrukturen durch die vorliegende Planung erzeugt werden.
		dung des Weiterbestehens eines Betriebes einher und somit auch mit der Gefährdung von agrarstrukturellen Strukturen. Des Weiteren handelt es sich bei zwei der angrenzenden Betriebe um tierhaltende Betriebe. Diese sind unmittelbar auf die Futterproduktion und die Weideflächen angewiesen. Ein Betrieb hält Pferde sowie Zebu-Rinder. In den kommenden Jahren ist der Einstieg der nächsten Generation geplant. Eine Vergrößerung der gewerblichen Nutzung würde die Entwicklungsmöglichkeiten, z.B. die Erhaltung oder Vergrößerung der Tierhaltung und somit auch die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des Fortführens landwirtschaftlicher Betriebe für jüngere Generationen gefährden. Ein weiterer Betrieb hält Pensionspferde.	



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
16	Landratsamt, 27.05.2024 (Fristverlängerung beantragt und akzeptiert)	Unter Abschnitt I-6.7 wird neben der bereits beschriebenen agrarstrukturellen Situation aufgeführt, dass durch eine gewerbliche Umnutzung "der Pestizideinsatz auf den landwirtschaftlichen Flächen" entfallen würde. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes weist eine gewerbliche Bebauung deutlich größere Auswirkungen auf die Umwelt wie auch die Biodiversität auf als die sachkundige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes. Zudem ist auf gewerblich überbauten Flächen nicht mal mehr die ökologische Bewirtschaftungsweise ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmittel möglich.	Kenntnisnahme. Pflanzenschutzmittel werden in der Landwirtschaft in großem Umfang eingesetzt. Sie dienen vor allem dazu, Kulturpflanzen gesund und Unkräuter und Schädlinge fernzuhalten. Sie wirken jedoch auch dort, wo dies nicht erwünscht ist: auf die Artenvielfalt und die Gewässerqualität, auf angrenzende Biotope, etc. In der Regel erfolgt kein großflächiger Einsatz von Pflanzenschutzmittel.im Rahmen der Bewirtschaftung auf Gewerbegrundstücken. Im Hinblick auf die Umwelt und den Klimawandel aber auch auf die künftige CO2-Bilanzierung in Unternehmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende ökologische Maßnahmen festgesetzt: Pflanzgebote zur Ein- und Durchgrünung des Gebiets Pflanzgebote innerhalb der Grundstücke Dachbegrünungen Hinweise zu Fassadenbegrünungen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (extensive Grünflächen, Blumenwiese, Staudenbeete, Nistkästen, Kleingewässer, Totholz-/Naturstein-Stein-Biotope, etc.) Zisternen Breitflächige Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser
		Auf Basis der aufgeführten Punkte bestehen aus Sicht des Landwirtschaftsamt zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Lauda erhebliche Bedenken.	Kenntnisnahme.
		Wasserwirtschaft	
		Grundwasser-/ Gewässerschutz	
		Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die 9. Änderung des Flächen- nutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
16	27.05.2024 (Fristverlängerung beantragt und akzeptiert)	Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsfläche innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Tauberaue Lauda-Königshofen" (Rechtsverordnung Nr. 128.215 vom 24.05.1997), Schutzzone III A, liegt.	Kenntnisnahme.
		Alle Beteiligten sind im Zuge der weiteren Planung auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.	Kenntnisnahme.
		Im Zuge der Bauleitplanung bitten wir um besondere Beachtung des § 7 Absatz 5 der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes.	Kenntnisnahme. Rechtsverordnung liegt der ibu-GmbH nicht vor!
		Abwasserbeseitigung	
		Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Lauda Nord" keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
		Das Plangebiet ist in dem uns vorliegenden "Allgemeinen Kanalisationsplan Lauda" (AKP) berücksichtigt. Der AKP wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 14.11.1980; Az.: 21-662.13 wasserrechtlich genehmigt.	Kenntnisnahme.
		Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die innere abwassertechnische Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. Die schadlose Ableitung der Abwässer ist nachzuweisen.	Kenntnisnahme.
		Hinweis Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung in Gewerbegebieten sowie in Gebieten mit vergleichbarer Nutzung erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist in einem Wasserrechtsverfahren nachzuweisen.	Kenntnisnahme.



		10plus "Erweiterung Gewerbegebiet Lauda Nord" in Lauda – Ergebnis und Abwägung der f	rühzeitigen Beteiligung Seite 13 Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor-
Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	schlag Gemeinderat
16	27.05.2024 (Fristverlängerung	Bodenschutz/ Altlasten	
	beantragt und akzeptiert)	Bodenschutz	
		Im Umweltbericht Kapitel II-3.1.3 "Schutzgut Boden" wird von "Vorbelastungen der Böden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung" gesprochen. Eine landwirtschaftliche Nutzung stellt keine Vorbelastung dar und kann im Gegensatz zu vielen anderen Nutzungen die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bzw. sogar verbessern. Wir bitten darum, dies zu korrigieren und die Vorbelastung von Böden in Zukunft korrekt einzuordnen.	Generell ist die Landwirtschaft einer der Hauptverursacher für schädliche Bodeneinträge. Folglich ist von einer Belastung bzw. Vorbelastung der Böden bedingt durch die intensive Landwirtschaft auszugehen. Eine Korrektur der genannten Darstellungen im Umweltbericht erfolgt daher nicht. Dazu passend veröffentlichte das Umweltbundesamt (UBA) jüngst einen aufrüttelnden Hintergrundbericht zur Landwirtschaft in Deutschland - und deren Folgen für die Böden. Der Tenor: Stickstoff, Phosphor, Schwermetalle unsere Landwirte holen zwar das Mögliche aus den Böden heraus. Aber sie tun es nicht nachhaltig. Der übermäßige Einsatz von Mineraldüngern, Gülle und Pestiziden macht die Böden auf Dauer krank. Und schädigt auch das Grundwasser, das Klima und die Artenvielfalt auf den Feldern. Beispiel Stickstoff: Die Landwirtschaft ist bei weitem größte Quelle von Stickstoff in der Umwelt. Und jedes Jahr werden pro Hektar durchschnittlich 97 Kilogramm mehr auf die Äcker gebracht als die Pflanzen aufnehmen können.
		Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender Belange:	Kenntnisnahme.
		1. Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung, der DIN 19639 und der DIN 19731 zu beachten.	Kenntnisnahme.
		2. Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) Nach § 3 Abs. § LKreiWiG ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde / Bürger	Anregungen / Bedenken	Abwägung / Beschluss- und Behandlungsvor- schlag Gemeinderat
16	27.05.2024 (Fristverlängerung beantragt und akzeptiert)	Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. 3. Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Baurechtsbehörde mit den Erschließungsunterlagen vorzulegen. 4. Überschussmassen sind seit dem 01.08.2023 ordnungsgemäß nach der Bun-	
		des-Boden-schutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) bzw. nach Ersatz- baustoffverordnung zu verwerten. Eine Deponierung von unbelastetem Boden- material ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen. Altlasten Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flä- chen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen be- kannt.	Kenntnisnahme.

Aufgestellt:

Peter Ziegler, Bauleitplanung in Zusammenarbeit mit der ibu-GmbH, E. Göbel

Lauda-Königshofen, 06.06.2024 / 01.08.2024